

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Markthalle und den Ratskeller im Rathaus der Stadt Steinau an der Straße

Aufgrund des § 66 Abs. 1 Ziffer 4 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786) hat der Magistrat der Stadt Steinau an der Straße in seiner Sitzung am 19.12.2012 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Markthalle und den Ratskeller im Rathaus der Stadt Steinau an der Straße beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Die Markthalle und der Ratskeller im Rathaus der Stadt Steinau an der Straße stehen der Bevölkerung der Stadt Steinau an der Straße für Veranstaltungen, zur Gemeinschaftspflege, Freizeitgestaltung, Förderung des kulturellen und sportlichen Lebens, der Erwachsenenbildung, Heimat- und Jugendpflege und der sozialen Betreuung von Bürgern zur Verfügung.

Soweit es möglich ist, können Räumlichkeiten und Einrichtungen auch für kommerzielle Zwecke genutzt werden.

2. Diese Benutzungs- und Entgeltordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich in der Markthalle oder dem Ratskeller aufhalten. Die Benutzer und Besucher unterwerfen sich mit Betreten den Bestimmungen dieser Ordnung sowie weiteren Weisungen, zu denen die Stadtverwaltung oder die von ihr vorgesehenen Beauftragten berechtigt sind.
3. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Räumlichkeiten besteht nicht.
4. Vereinen, Verbänden und Einwohnern der Stadt Steinau an der Straße wird der Vorrang vor auswärtigen Bewerbern eingeräumt.

§ 2 Verwaltung und Aufsicht

1. Die Markthalle und der Ratskeller sind Eigentum der Stadt Steinau an der Straße und werden von der Stadtverwaltung verwaltet. Die Benutzer sind an Weisungen der Stadtverwaltung gebunden.
2. Die laufende Beaufsichtigung erfolgt durch den von der Stadtverwaltung bestellten Hausmeister oder den von den jeweiligen Nutzern benannten Personen. Diese sorgen für die Einhaltung dieser Benutzungs- und Entgeltordnung und üben das Hausrecht aus. Sie haben die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung zu gewährleisten. Der Hausmeister der Stadt Steinau an der Straße ist den Nutzern gegenüber weisungsberechtigt.

§ 3 Überlassungsverfahren

1. Die Benutzung der Markthalle und des Ratskellers bedürfen der vorherigen Erlaubnis. Anträge auf Benutzung sind schriftlich an den Magistrat der Stadt Steinau an der Straße zu stellen.
2. Für die Benutzung der Markthalle und des Ratskellers wird gemäß § 8 dieser Benutzungs- und Entgeltordnung ein Nutzungsentgelt erhoben. Dieses ist spätestens 3 Tage vor Beginn der Veranstaltung auf eines der Konten der Stadt Steinau an der Straße einzuzahlen.
3. Werden bei der Vermietung der Markthalle oder des Ratskellers auch Einrichtungsgegenstände (Geschirr usw.), die über eine normale Ausstattung der Räume hinausgehen, zur Verfügung gestellt, ist darüber ein Übergabeprotokoll zu fertigen.
4. Veranstaltungen der Stadt Steinau an der Straße haben Vorrang vor allen übrigen Veranstaltungen. Ebenso Veranstaltungen mit einem kulturellen, sozialen oder sonstigen öffentlichen Charakter, die für die Stadt Steinau an der Straße von besonderer Bedeutung sind.
5. Die Nutzung der Markthalle kann widerrufen oder eingeschränkt werden, wenn dies aus unvorhergesehenen wichtigen öffentlichen Gründen notwendig ist, insbesondere wenn die Stadt Steinau an der Straße die Markthalle selbst nutzen (z.B. kurzfristig einberufene Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung) oder an andere Behörden für eine im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltung überlassen muss. Die Stadt Steinau an der Straße ist in diesen Fällen zur Leistung einer Entschädigung nicht verpflichtet.

§ 4 Allgemeine Richtlinien für die Benutzung

1. Der Antragsteller gem. § 3 Abs. 1 ist die für die Veranstaltung verantwortliche Person. Bei Veranstaltungen von Vereinen oder Verbänden ist bei Antragstellung eine verantwortliche Person zu benennen, an die sich die Stadt Steinau an der Straße oder die beauftragte Person jederzeit wenden kann.
2. Die Räumlichkeiten, Ausstattungs- und Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Der jeweilige Benutzer haftet für jegliche Schäden, die der Stadt Steinau an der Straße durch die Nutzung im Rahmen der Überlassung entstehen.
3. Die Tische in der Markthalle sind durch 2 Personen zu tragen und nicht zu schieben oder zu ziehen. Das Abstellen von Gegenständen auf den Tischen darf nur erfolgen, sofern die Tischplatte durch eine geeignete Unterlage vor Beschädigungen geschützt wird. Das Ankleben oder Befestigen von Tischdecken oder Dekorationen mit Klebestreifen, Reißbrettstiften, Tackernadeln o.ä. ist nicht gestattet.

4. Die Räume, das darin befindliche Mobiliar und die übrigen Ausstattungs- und Einrichtungsgegenstände werden in dem für die Nutzung vorgesehenen brauchbaren Zustand zur Verfügung gestellt. Die Benutzer sind verpflichtet, sich vor Beginn der Veranstaltung von deren ordnungsgemäßen Beschaffenheit zu überzeugen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich der beauftragten Person anzuzeigen.
5. Es besteht kein Anspruch auf bestimmte Ausstattung oder Einrichtung sowie auf die Benutzbarkeit einzelner Ausstattungs- und Einrichtungsgegenstände. Verbrauchs- und Reinigungsmaterialien (WC-Papier, Hand- und Geschirrtücher, Reinigungsmittel etc.) sind durch den Benutzer zu stellen.
6. Durch die Veranstaltung entstehender Müll ist vom Benutzer auf eigene Kosten zu entsorgen.
7. Schäden, die während der Veranstaltung entstehen, sind der beauftragten Person zu melden.
8. Für den Verlust oder die Beschädigung an vom Benutzer eingebrachten Sachen übernimmt die Stadt Steinau an der Straße keine Haftung.
9. Fundsachen sind beim Hausmeister oder bei der beauftragten Person abzugeben. Der Hausmeister liefert sie beim Fundbüro der Stadt Steinau an der Straße ab. Dieses verfügt über die Fundsachen nach den gesetzlichen Bestimmungen.
10. Die Benutzer stellen die Stadt Steinau an der Straße sowie die beauftragte Person von jeder Haftung, auch gegenüber Dritten, für alle Personen- und Sachschäden frei, die während oder aus Anlass der Benutzung der Räumlichkeiten und Einrichtungen entstehen.
11. Für Sachschäden am Gebäude, für Beschädigungen der Räumlichkeiten, Ausstattungen und Einrichtungen haftet der Benutzer. Desweiteren sind bereitgestellte bzw. benutzte Geräte oder Gegenstände (Gläser, Geschirr usw.), wenn sie beschädigt oder nicht vollständig zurückgegeben werden, in vollem Umfang zu ersetzen. Die Stadt Steinau an der Straße kauft in diesem Fall die zu ersetzenden Gegenstände an bzw. veranlasst die erforderlichen Arbeiten und stellt dem Benutzer die entstandenen Kosten in Rechnung.
12. Die Markthalle wird einschließlich Mobiliar überlassen „wie sie steht und liegt“. Das Aufstellen oder Ausräumen des Mobiliars zu dem vom Benutzer vorgesehenen Zweck ist Sache des Benutzers. Ebenso hat er nach der Nutzung das Mobiliar sowie Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände wieder an ihren ursprünglichen Platz zurückzustellen. Den Anweisungen der beauftragten Person der Stadt Steinau an der Straße ist Folge zu leisten.
13. Der Benutzer hat bezüglich des erforderlichen Brand- und Unfallschutzes die einschlägigen Bestimmungen und Sicherheitsvorkehrungen zu beachten bzw. durchzuführen (Auflagen des Bauordnungsamtes bzw. der Feuerwehr sind zu beachten, Streudienst bei Veranstaltungen im Winter ist auf den Zuwegungen zum Gebäude durchzuführen, Glättegefahren durch Nässe (z.B. im

Eingangsbereich bei Regen oder Schnee) ist durch mehrfaches Reinigen des Eingangsbereiches während der Veranstaltung vorzubeugen.

14. Der Benutzer hat in besonderem Maße Rücksicht auf die berechtigten Interessen der Anwohner zum Schutz vor Lärmbelästigungen aus Anlass der Veranstaltung, insbesondere während der Nachtzeit (ab 22.00 Uhr) zu nehmen. Der Benutzer ist hier auch für die „Ausstrahlungswirkung der Veranstaltung“ durch kommende oder die Veranstaltung verlassende Besucher verantwortlich.
15. Das Plakatieren am Rathaus ist nicht gestattet.
16. Kommerzielle Veranstaltungen im Ratskeller müssen um 01.00 Uhr des folgenden Tages beendet sein. Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in einer Lautstärke von tagsüber 60 dB (A) und ab 20.00 Uhr in einer Lautstärke von 45 dB (A) betrieben werden.
17. Mit Strom, Heizung und Wasser ist sparsam und wirtschaftlich umzugehen. Für den Verbrauch anlässlich der Veranstaltung werden gemäß § 8 Ziffer 6 dieser Benutzungs- und Entgeltordnung Bewirtschaftungskosten erhoben.
18. In der Markthalle und dem Ratskeller gilt **absolutes Rauchverbot**.

§ 5 Reinigung

1. Die überlassenen Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände sind in gereinigtem Zustand (aufgewaschener Boden einschließlich Zugänge innerhalb der Räumlichkeiten, gespültes Geschirr, gereinigte, Toiletten usw.) spätestens bis 12.00 Uhr des auf die Veranstaltung folgenden Tages an die beauftragte Person vollständig zu übergeben. Bei der Übergabe erfolgt auch die Abnahme der Räumlichkeiten und der Einrichtungsgegenstände. Festgestellte Mängel werden von der beauftragten Person schriftlich festgehalten. Der Benutzer hat die Mängelmeldung gegenzuzeichnen.
2. Bei verschmutzt übergebenen Räumlichkeiten oder Einrichtungsgegenständen wird ein zusätzliches Reinigungsentgelt in Höhe des tatsächlich entstehenden Reinigungsaufwandes erhoben.
3. Zugänge zum Gebäude sind ggf. von Verschmutzungen und Müll zu säubern.

§ 6 Übertragung des Nutzungsrechtes

Der Benutzer ist nicht berechtigt, seine Rechte aus der Überlassung der Räumlichkeiten auf andere Personen, Verbände oder Vereine zu übertragen.

§ 7 Ausschließungsgründe

Bei Verstößen gegen diese Benutzungs- und Entgeltordnung hat die Stadt Steinau an der Straße das Recht, den Benutzer ganz oder teilweise von der Benutzung auszuschließen.

§ 8 Nutzungsentgelte

1. Für die Inanspruchnahme der Markthalle und des Ratskellers werden folgende Nutzungsentgelte festgesetzt:

	Art der Veranstaltung / Benutzung		Höhe des Entgelts in €
1.	Öffentliche gewinnbringende Veranstaltungen der Vereine , ausgenommen überregionale Großveranstaltungen Veranstaltungen durch Firmen und Betriebe , bei denen weder Eintritt erhoben wird, kein Verkauf oder keine Ausstellung von Produkten erfolgt, Getränke und / oder Speisen nur unentgeltlich oder zum Selbstkostenpreis ausschließlich an Betriebsmitglieder abgegeben werden	Markthalle	100,00
		Ratskeller	150,00
2.	Kommerzielle Veranstaltungen, sowie Nutzung durch Firmen und Betriebe für Veranstaltungen soweit nicht unter Nummer 1 aufgeführt	Markthalle	150,00
		Ratskeller	250,00
3.	Familienfeiern Hochzeiten, Silberhochzeiten, Goldene Hochzeiten, Diamantene Hochzeiten, Eiserne Hochzeiten, Taufe, Konfirmation, Goldene Konfirmation, Kommunion, Runde Geburtstage	Markthalle	100,00
4.	Kaffeetafeln bzw. Nutzung bei Bewirtung für Veranstaltungen	Markthalle	30,00
5.	Kinderkleidungsbasare	Markthalle	Bewirtschaftungskosten

2. Für Sitzungen der Ortsbeiräte, sonstige Veranstaltungen der Stadt Steinau an der Straße sowie für wohltätige Zwecke werden die Räumlichkeiten kostenlos zur Nutzung überlassen.
3. Nach besonderer Beschlussfassung durch den Magistrat der Stadt Steinau an der Straße können die Räumlichkeiten den örtlichen Vereinigungen der politischen Parteien und Wählergruppen für Versammlungen, Fraktions- und Vorstandssitzungen zur Benutzung überlassen werden.

4. Für Benutzer von außerhalb des Stadtgebietes Steinau an der Straße erhöhen sich die Nutzungsentgelte nach Ziffer 1 bis 3 um 25 %.
5. Zur Sicherstellung etwaiger Ansprüche der Stadt Steinau an der Straße an die Benutzer ist für Veranstaltungen gemäß Ziffer 1 und 2 eine Kautions von 300,00 € zu hinterlegen. Dieser Betrag wird zurückgezahlt, wenn die Voraussetzungen des §§ 4 und 5 dieser Benutzungs- und Entgeltordnung sowie des Mietvertrages erfüllt sind.
6. Zum Ausgleich der Bewirtschaftungskosten der Markthalle und des Ratskellers (Heizung, Wasserverbrauch, Kanalbenutzung und Strom) wird ein Pauschalbetrag in Höhe von 50,00 € festgesetzt.
7. Das Nutzungsentgelt wird nach Rechnungsstellung durch die Stadt Steinau an der Straße fällig.
8. Die im Ratskeller befindliche Bühne wird bei Bedarf für einen Betrag in Höhe von 5,00 € pro Bühnenelement mit vermietet. Der Aufbau muss – bei Mithilfe durch den Veranstalter – durch zumindest einen städtischen Bediensteten vorgenommen werden. Für entstehende Personalkosten werden pro Stunde / Bediensteten 35,00 € berechnet. Der Zeitpunkt des Aufbaus ist mindestens eine Woche vorher zu vereinbaren.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

Gleichzeitig treten die bisher gültigen Benutzungsordnungen außer Kraft.

Steinau an der Straße, den 20. DEZ 2012

Der Magistrat der
Stadt Steinau an der Straße



Strauch
Bürgermeister